



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zivilsachen, Rechtsantrag-
stelle

Aktenzeichen: 109 C 4630/21

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte



- StrelthelferIn -

Prozessbevollmächtigte:



gegen

vertreten durch den Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Dresden durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2022 am 10.05.2022

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.251,88 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. seit dem 10.02.2022 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Streitverkündeten.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet. Die Beklagte darf die vorläufige Vollstreckung der Streitverkündeten abwenden gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Streitverkündete vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.241,88 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Am 28.08.2020 ereignete sich gegen 16.15 Uhr in Dresden auf der Bergstraße/Nöthnitzer Straße ein Verkehrsunfall. Der Kläger begehrt deswegen weiteren Schadensersatz in Form von Mietwagenkosten und Nutzungsaufallentschädigung. Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt Eigentümer des geschädigten Renault Captur Energy TCe 120 XNOD mit 1197 ccm Hubraum und einer Leistung von 87 kW (Erstzulassung 04/2017). Die Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig.

Der Kläger hatte seinen Pkw am 31.08.2020 in die Werkstatt zur E...
...en verbracht und am 17.09.2020 wieder abgeholt. Hinsichtlich dieses Zeitraum mietete der Kläger bei der Streitverkündeten ein Mietfahrzeug an. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 2 Bezug genommen.

Die Streitverkündete stellte den Kläger 2.032,32 EUR in Rechnung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 2 Bezug genommen. Mit Abtretungserklärung vom 31.08.2020 hat der Kläger seinen Schadensersatzanspruch auf Mietwagenkosten an die Streitverkündete abgetreten (Anlage KE 1). Die Streitverkündete hat mit Schriftsatz vom 10.02.2022 erklärt, sie legitimiere den Kläger, die offenen Mietwagenkosten im eigenen Namen geltend zu machen und trete den Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an den Kläger zurück ab. Mit Schriftsatz vom 11.03.2022 hat der Kläger außerdem eine auf den 18.02.2022 datierte „Rückabtretungserklärung“ vorgelegt (Anlage K 6).

Der Kläger behauptet, ihm sei kein günstigeres Mietfahrzeug zugänglich gewesen. Die Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs zur Werkstatt sei durch die Streitverkündete ausgeführt worden. Nach dem Unfall sei er in Richtung Helmatanschrift gefahren; hierbei sei der Stoßfänger teilweise heruntergefallen, sodass er das Fahrzeug über das Wochenende nicht mehr genutzt habe, sondern nach provisorischer Fixierung des Stoßfängers mit seinem beschädigten Fahrzeug am Montag, den 31.08.2020 die Werkstatt aufgesucht habe. Er stellt sich deshalb auf den Standpunkt, dass er einen Anspruch auf Zahlung von Nutzungsentschädigung für 3 Tage in Höhe von 129,00 EUR habe.

Der Kläger und die Streitverkündete beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.251,88 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 29.02.2020 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Streitverkündung als unzulässig durch Zwischenurteil zurückzuweisen;

ferner die Klage abzuweisen.

Sie stellt sich auf den Standpunkt, die Streitverkündung sei unzulässig. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Seite 3 der Klageerwiderung sowie Seite 1 und 2 des Schriftsatzes vom 16.03.2022 Bezug genommen.

Aufgrund der Abtretung und der erst später erfolgten Rückabtretungserklärung sei der Kläger jedenfalls bis zur Rückabtretung nicht anspruchsberechtigt gewesen. Die verlangten rechtlichen Mietwagenkosten seien nicht notwendig und seien außerdem auch auf einen Verstoß gegen die dem Kläger obliegende Schadensminderungspflicht zurückzuführen. Es werde bestritten, dass der Kläger den hier geführten Rechtsstreit überhaupt tatsächlich wolle, da ihn - soweit die Klage keinen oder nur einen teilweisen Erfolg haben dürfte - mutmaßlich eine Kostenfreiheit zugesichert worden sein dürfte. Da die Anmietung unstreitig am 3. Tag nach dem Unfall erfolgt sei, sei der Kläger verpflichtet gewesen zur Anmietung Erkundigungen nach einem möglichst preisgünstigen Mietwagen einzuholen. Auf der Internetseite der Autovermietung [REDACTED] GmbH sei unter der Gruppe B das vom Kläger gefahrene und durch den Unfall beschädigte typengleiche Kfz Renault Captur zu einem Preis pro Tag ab 60,00 EUR inklusive einer Tageskilometerleistung von 200 km inklusive Mehrwertsteuer angeboten worden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Seite 5 der Klageerwiderung Bezug genommen. Des Weiteren hätten günstigere Anmietmöglichkeiten beim Autovermieter [REDACTED] oder [REDACTED] bestanden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Seite 7 und 8 der Klageerwiderung Bezug genommen. Außerdem stellt sich die Beklagte auf den Standpunkt, dass aus dem Reparaturablaufplan (Anlage KE 5) folge, dass mit der Reparatur erst am 11.09.2020 begonnen worden sei, sodass dem Kläger ein Auswahlverschulden vorzuwerfen sei, da er offensichtlich eine Werkstatt beauftragt habe, die nicht zu einer zeitgerechten und vor allen nicht zur sofortigen Reparatur in der Lage gewesen sei. Deswegen sei die Mietwagendauer um 7 bis 8 Tage zu kürzen. Ferner sei eine Eigensparnis des Geschädigten zu berücksichtigen. Es werde bestritten, dass das vermietete Kfz als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zugelassen gewesen sei. Der Unfall hatte sich unstreitig am 28.08.2020 um 16.15 Uhr ereignet. Der Kläger habe deshalb das Fahrzeug mehr als 2/3 dieses Tages bereits genutzt gehabt, bevor der Unfall eingetreten sei. Gleichwohl verlange er für den selben Tag des 28.08.2020 eine Nutzungsausfallentschädigung. Da sich aus dem Schadensgutachten zwar eine Verkehrsunsicherheit des geschädigten Fahrzeugs ergebe, gleichwohl eine Fahrfähigkeit des klägerischen Kfz festgestellt worden sei, steht dem Kläger, der im Übrigen das Fahrzeug auch genutzt habe, keine Nutzungsentschädigung zu.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Prüfung der Zulässigkeit der Streitverkündung hat nicht im Hauptverfahren, sondern erst im Folgeverfahren zu erfolgen (vgl. Zöller, ZPO, § 72 Rn. 1 a, § 73 Nr. 1), deshalb war entgegen der Auffassung des Beklagtenvertreters nicht vorab durch Zwischenurteil über die Zulässigkeit der Streitverkündung zu entscheiden.

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 1.122,88 EUR.

Die Aktivlegitimation des Klägers ist wegen der im Schriftsatz vom 10.02.2022 erfolgten Rückabtretung gegeben. Die im Sinne von § 249 BGB erforderlichen Mietwagenkosten hat der Vorsitzende im Wege der Schätzung ermittelt. § 287 ZPO gibt die Art der Schätzungsgrundlage nicht vor. Nach Auffassung des Vorsitzenden ist auf das arithmetische Mittel des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Anmietortes (011) abzustellen. Auch der BGH geht in seiner Entscheidung vom 22.02.2011 (Az: VI ZR 252/09) davon aus, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ grundsätzlich auf dieser Grundlage ermitteln kann. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf dem zu entscheidenden Fall im erheblichen Umfang auswirken. Die Beklagte hat aber solche Tatsachen nicht hinreichend aufgezeigt. Insbesondere ist hier die pauschale Behauptung, dass günstigere Anmietmöglichkeiten, z. B. bei der Firma Sixt und Buchbinder bestanden hätten nicht ausreichend; ebensowenig die Vorlagen der „Preislisten“ der Streitverkündeten (KE 3, KE 4), da es sich hierbei um keine konkreten Angebote handelt und eine Vergleichbarkeit mit der streitgegenständlichen Anmietung nicht gewährleistet ist. Deshalb ist auch der Einwand, der Kläger habe seine Schadensminderungspflicht verletzt, nicht zielführend.

Die Argumentation der Beklagten aus dem Reparaturablaufplan KE 5 folge, dass erst am 11.09.2020 mit der Reparatur begonnen worden sei, ist nicht zielführend. Aus der Anlage folgt gerade, dass die Ersatzteilbestellung bereits am 02.09.2020 erfolgt ist und es im Anschluss daran zu einer Verzögerung gekommen ist, sodass die letzten Teile erst am 16.09.2020 angekommen sind. Die Reparaturverzögerung hält sich im Hinblick auf die ursprünglich prognostizierte Reparaturdauer noch in einem Rahmen, den ein Laie als akzeptabel annehmen kann. Insoweit greifen die Grundsätze des Werkstatttrisikos.

Der Normaltarif für 18 Tage berechnet sich wie folgt:

2 x Wochenpauschale:	2 x 566,10 EUR = 1.132,20 EUR,
1 x 3-Tages-Pauschale:	303,53 EUR
Tages-Pauschale:	109,00 EUR
Haftungsreduzierung:	18 x 20,26 EUR = 364,68 EUR
Summe:	1.971,91 EUR
Zu-/ Abholkosten:	2 x 31,25 EUR = 62,05 EUR
Summe:	1.971,91 EUR

Die Erklärung des Klägervertreters, dass der Kläger ihm gegenüber mitgeteilt habe, dass er gesehen habe, dass das Fahrzeug nach Abschluss des Mietvertrages auf das Werkstattgelände gebracht worden sei, ist glaubhaft und reicht zum Nachweis der Zu- und Abholung aus.

Auf den so ermittelten Normaltarif ist gemäß § 287 ZPO ein pauschaler Aufschlag für einen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Mehraufwand im Zusammenhang mit der Anmietung eines Unfallfahrzeugs zu machen. Hinsichtlich der Höhe der pauschalen Abschläge werden unterschiedliche Ansichten vertreten. Der Vorsitzende erachtet einen Aufschlag von 20 % für angemessen, jedoch auch ausreichend. Somit ist ein Aufschlag von 394,38 EUR vorzunehmen. Von den so errechneten 2.366,29 EUR muss sich der Geschädigte 10 %, d. h. 236,63 EUR ersparte Einzelaufwendungen anrechnen lassen. Somit ergibt sich ein Betrag von erstattungsfähigen Mietwagenkosten von 2.129,66 EUR brutto, entspricht 2.075,97 EUR unter Berücksichtigung einer Mehrwertsteuer von 16 %, wobei jedoch nur von den in Rechnung gestellten 2.032,32 EUR auszugehen ist. Unter Anrechnung des bereits von der Beklagten gezahlten Betrages von 909,44 EUR hat der Kläger somit einen Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 1.122,88 EUR

Nutzungsausfall.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Nutzungsausfall vom 28.08. bis 30.08.2021 in Höhe von 129,00 EUR (3 x 43,00 EUR). Dass der Kläger das beschädigte Fahrzeug nur noch für die Heimfahrt und die Fahrt in die Werkstatt nutzte, ist glaubhaft. Dem Vorsitzenden ist kein Fall bekannt, indem der Nutzungsausfall nach Stunden bemessen worden wäre, sodass die Argumentation des Beklagtenvertreters, der Unfall habe sich am 28.08.2020 um 16.15 Uhr ereignet, bis dahin habe der Kläger seinen Pkw genutzt, nicht ziel-

führend ist.

Die Entscheidung hinsichtlich der Nebenforderung beruht auf Verzugsgesichtspunkten.

Ein Verzugseintritt ist jedoch erst ab der Rückabtretungserklärung vom 10.02.2022 erfolgt, deshalb war die Klage im Übrigen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO, der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses **Urteil** kann **Berufung** eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Dresden, Lothringer Straße 1, 01069 Dresden

einulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Das Rechtsmittel kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Festsetzung des Streitwertes** findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Amtsgericht Dresden, Roßbachstraße 6, 01069 Dresden

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Das Rechtsmittel kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege,

die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.


Richter am Amtsgericht